

## Part M: Instandhaltung und Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen

## Information zur Beantragung einer befristeten Ausnahmebewilligung

Die Bestimmungen des Abschnitt (Part) M – der Verordnung (EG) 2042/2003, Artikel 7, und des §59 ZLLV2005, sind mit 28. September 2008 in Kraft getreten. Die von der EU-Kommission angekündigte Verschiebung und die Erleichterungen für die "Allgemeine Luftfahrt" unter 2730 kg sind nicht rechtskräftig geworden.

## Luftfahrzeuge,

- die in gewerblichen Organisationen zur Zivilluftfahrerausbildung (FTO, TRTO, Registered Facilities) verwendet werden,
- die in Luftfbeförderungsunternehmen und Vermietungsunternehmen betrieben werden.
- mit einer maximalen Abflugmasse von 5.700 kg und darüber,

1

haben daher seit dem 28. September 2008 die Vorgaben gemäß Part-M hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Part-M M.A.201(i) zu erfüllen.

Das bedeutet für Luftfahrzeughalter und für Ihre Organisation:

- Instandhaltung des Luftfahrzeuges in einem Part 145 Betrieb oder in einem Part M / Subpart F Betrieb auf der Basis eines von der ACG genehmigten Instandhaltungsprogramms;
- Vertraglich gesicherte Betreuung Ihres Luftfahrzeuges durch eine CAMO-Organisation.

Da der modifizierte Part M voraussichtlich noch heuer von der EU beschlossen werden wird, kann alternativ eine befristete Ausnahmebewilligung bei der Austro Control beantragt werden.

Hierzu folgender Textvorschlag als Hilfestellung:

"Ich, (Name des Zeichnungsbefugten) beantrage für die in meiner Halterschaft befindlichen Luftfahrzeuge (Kennzeichen) für die Dauer von zwei Monaten eine Ausnahme zur Anwendung des Part-M Paragraph M.A.201(i) gemäß EU(VO) 216/2008 Artikel 14(4)."

Dieser Antrag ist an Austro Control/Abt. AOT zu stellen und kann an folgende E-Mail Adresse gerichtet werden: <a href="mailto:fl.info@austrocontrol.at">fl.info@austrocontrol.at</a>

Sobald neue Informationen zu diesem Thema vorliegen, werden wir über die ACG-Homepage entsprechend informieren.

NICHT betroffen sind Selbstkostenflüge, Arbeitsflüge und nichtgewerbliche Organisationen (Ausbildung in Vereinen).